1. Einleitung

Daten aus dem Handlungsfeld Jugendhilfe im Strafverfahren geben wichtige Informationen zur Entwicklung von delinquentem Verhalten junger Menschen in einer Stadt. Daher werden die vorhandenen Datenbestände durch die Jugendhilfeplanung in Düsseldorf regelmäßig ausgewertet und im Jahresverlauf betrachtet.

2. Auf einen Blick

Ziel der jährlichen Auswertung ist es zunächst, die Entwicklung der Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die im Berichtsjahr ein Jugendstrafverfahren eröffnet worden ist, nachzuvollziehen. Eine Übersicht zu den zentralen Kriterien im Jahresverlauf verdeutlicht die folgende Tabelle:

	Tabelle:	Verfahren und	Tater/	Taterinr	ien im	Jahres	vergle	ıch
ı					2000	2010	2011	201

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Anzahl der eröffneten Jugendstrafverfahren	4.867	5.317	4.778	4.276	4.031	3.671	3.334	3.490	3.383	3.218
2	Anzahl der von Verfahren betroffenen Personen	3.027	3.133	3.036	2.683	2.533	2.262	2.237	2.330	2.224	2.011
2a	darunter Jugendliche	1.720	1.751	1.510	1.234	1.130	991	945	1.040	1.025	999
2a	(14-17 Jahre)	56,80%	55,90%	49,70%	46,00%	44,60%	43,80%	42,20%	44,60%	46,10%	49,68%
2b	darunter junge Erwachsene	1.307	1.382	1.526	1.449	1.403	1.271	1.292	1.290	1.206	1.012
20	(18-20 Jahre)	43,20%	44,10%	50,30%	54,00%	55,40%	56,20%	57,80%	55,40%	54,20%	50,32%
2c	darunter mit einem Verfahren im Erhebungsjahr	2.132	2.175	2.164	1.908	1.811	1.608	1.668	1.752	1.658	1.438
2d	darunter mit zwei oder mehr Verfahren im Erhebungsjahr	895	958	872	775	722	654	569	578	566	573

3. Gesetzliche Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamts. Die in diesem Handlungsfeld arbeitenden pädagogischen Fachkräfte werden immer dann tätig, wenn ein Jugendlicher (Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahre) oder ein Heranwachsender (18 bis unter 21 Jahre) eine Straftat begangen hat. Dies ist in den §§ 52 SGB VIII und 38 JGG festgelegt:

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder einer Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 38 JGG Jugendgerichtshilfe

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.
- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs.1 Satz 3 Nr.5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

4. Aufgaben und Handlungsoptionen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfer

- beraten den Beschuldigten und seine Angehörigen während eines gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Gerichtsverhandlung.
- helfen bei Schwierigkeiten, die sich durch das Verfahren ergeben (zum Beispiel in der Familie, in der Schule, im Freundeskreis oder an der Arbeitsstelle).
- haben die Aufgabe, das Gericht über die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des jungen Menschen zu informieren.
- klären die Beweggründe für die Straftat oder teilen dem Gericht mit, dass die betroffene Person die Straftat bestreitet.
- unterstützen das Gericht in der Entscheidung, ob pädagogische und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden können, indem sie dem Gericht die Gesprächsergebnisse in einem Bericht vorlegen und eine mündliche Stellungnahme mit Prognose und Maßnahmenvorschlag in der Hauptverhandlung abgeben.
- überwachen die von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht erteilten Weisungen und Auflagen.
- bieten eine Betreuung während der U-Haft und Haftstrafe an und helfen bei der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

- leisten Hilfestellung bei Wohnungssuche, Arbeitssuche, Schuldenregulierung und Drogenproblemen.
- vermitteln an Beratungsstellen und andere Hilfesysteme.

Die Maßnahmen eines Jugendrichters sollen vorrangig erzieherisch auf den weiteren Lebensweg des jungen Menschen einwirken. Die Fachkräfte im Handlungsfeld Jugendhilfe im Strafverfahren schlagen dem Gericht daher entsprechende erzieherische Maßnahmen vor. Auch im Diversionsverfahren - einem Strafverfahren, das nicht vor dem Jugendgericht verhandelt wird – sind sie beteiligt. Typische Auflagen, mit denen ein Strafverfahren gegen Jugendliche oder junge Erwachsene enden kann, sind:

- Sozialstunden, die in gemeinnützigen, karitativen oder ökologischen Einrichtungen abgeleistet werden müssen
- Täter-Opfer-Ausgleich, bei dem Konflikte zwischen Täter und Opfer außergerichtlich geregelt werden
- Betreuungsweisungen, wodurch dem Einzelnen in schwierigen Lebenssituationen Hilfestellung gegeben werden soll
- Verkehrserziehungskurse bei Straftaten, die mit dem Straßenverkehr zu tun haben
- soziale Trainingskurse, in denen es darum geht, sich mit der Straftat auseinanderzusetzen und sich über die eigenen Chancen und Risiken Klarheit zu verschaffen
- Kurse für junge Cannabiskonsumenten und Konsumenten von Partydrogen
- das Leseprojekt "Lesen statt Besen"
- Anti-Gewalt-Trainings und Anti-Aggressivitäts-Trainings für Jugendliche oder Heranwachsende, die sich wegen Gewaltdelikten zu verantworten haben
- Die Initiative "Gelbe Karte" als letzte Verwarnung vor einem Gerichtsverfahren, indem an einem Termin kurzfristig über mögliche Auflagen entschieden wird

Es gibt in Düsseldorf seit vielen Jahren tragfähige Zusammenarbeitsstrukturen von Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe. Zusätzlich entfalten die zahlreich umgesetzten präventiven Projekte von Jugendamt und freien Trägern in der Stadt eine positive Wirkung. 1 Folgende Projekte werden sowohl präventiv als auch als Sanktion (Teilnahme statt Arbeitsstunden) genutzt:

•	sozialer Trainingskurs	(a)
•	Anti-Gewalt-Training	(a)
•	Verkehrserziehungskurs	(a)
•	sozialer Trainingskurs Frühintervention bei	(b/c)
	erstauffälligen Drogenkonsumenten (FrED)	
	(für 14 bis 20 Jährige die mit Cannabiskonsum	
	aufgefallen sind)	
•	Täter-Opfer-Ausgleich	(d/e)
•	Gruppenangebot für erstauffällige	(f)
	Alkoholkonsumenten ("AlFreD")	
•	Muay-Thai (pädagogisches Sportangebot)	(a)
•	Leseprojekt ("Lesen statt Besen")	(a)

¹ (vgl. Jugendhilfeplanung Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Prävention von Jugendkriminalität, https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt51/jugendamt/PDF/Jugendhilfeplanung/planungsbericht erzieherischer kinder und_jugendschutz.pdf

Junge Mütter im Focus (für junge Mütter mit Urteil oder Auflage am Projekt teilzunehmen)

(6)

(f)

Einwandfrei (Düsseldorfer Graffitiprojekt)

((a) Jugendhilfe im Strafverfahren, (b) Drogenhilfe Düsseldorf e.V., (c) Diakonie in Ratingen, (d) Jugendberatungsstelle der AWO, (e) Jugendberatungsstelle des SKFM, (f) Diakonie in Düsseldorf, (g) Jugendring Düsseldorf)

Ein rein präventiv ausgerichtetes Projekt ist beispielsweise ein Coolness-Training, das vom Kinderschutzbund angeboten wird und von der Jugendhilfe im Strafverfahren genutzt wird.

5. Auswertungen zur Jugendhilfe im Strafverfahren

Neben der Frage, wie häufig Jugendliche und junge Erwachsene durch rechtswidriges Verhalten auffallen, geben die nachfolgenden Auswertungen auch Hinweise auf die Entwicklung der Zahl der Mehrfachtatverdächtigen oder der verschiedenen Deliktarten.

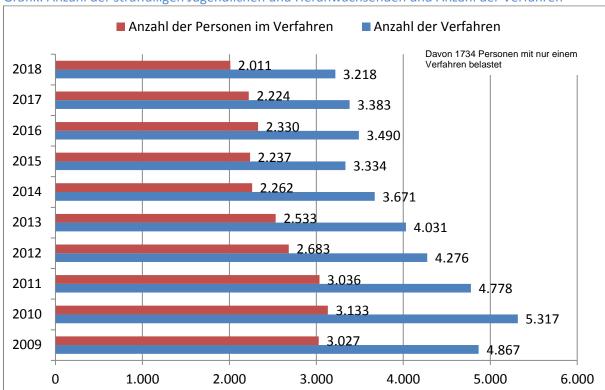
Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Arbeitsfeld "Jugendhilfe im Strafverfahren" werden tätig, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden Mitteilung erhalten, dass gegen Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren oder junge Volljährige im Alter von 18 bis unter 21 Jahren ein Strafverfahren eingeleitet wird. In Düsseldorf besteht darüber hinaus auch eine Zuständigkeit für straffällige Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren (Kinderdelinquenz). Zuständigkeit Jugendhilfe Strafverfahren Die der im Kinderdelinquenz entstand aus einer Konzeptentwicklung im Jahr 2004 zur Arbeit mit Kindern, die gegen Gesetze verstoßen haben. Daraus ging die Fachstelle Kinderdelinquenz, die bei der Jugendhilfe im Strafverfahren angesiedelt wurde, hervor. Die Fachstelle und der Bezirkssozialdienst des Jugendamts bieten vor allem bei schwerwiegenden Delikten, wie z. B. Gewalttaten oder Seriendiebstählen, den betroffenen Kindern und Sorgeberechtigten Hilfe und Beratung an.

Seit Dezember 2016 gibt es in Düsseldorf ergänzend die NRW-Initiative "Kurve kriegen" die sich durch gezielte Kooperation zwischen der Polizei und dem Jugendamts die Prävention von Kinderdelinguenz und Kriminalität im frühen Jugendalter zum Ziel gesetzt hat.

Die gemeldeten Verfahren sowie weitere im Verlaufe des Beratungsprozesses aufgenommene Daten der Täterinnen und Täter werden in einer elektronischen Datenbank erfasst und für die folgenden Auswertungen genutzt. In die nachfolgenden Darstellungen gingen Informationen zu allen Jugendstrafverfahren ein, über die das Jugendamt im Jahresverlauf 2018 informiert wurde und für die gleichzeitig auch eine Zuständigkeit bestand. Im Fokus dieser Datenanalyse stehen nicht Verfahren, sondern Jugendliche und junge Menschen, die straffällig geworden sind.

5.1 Anzahl der Verfahren- Anzahl der jungen Täterinnen und Täter

Ziel des jährlichen Berichtswesens ist es zunächst, die Entwicklung der Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die im Berichtszeitraum ein oder mehrere Verfahren eröffnet wurden, nachzuvollziehen.



Grafik: Anzahl der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden und Anzahl der Verfahren

Die zentralen Aussagen der Datenauswertung für 2018 lauten:

- In 2018 waren von den 2.011 Personen mit Strafverfahren 1.734 (86,23%) lediglich mit einem Verfahren belastet.
- 2018 nahm die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr leicht ab, es ist der niedrigste Wert seit 2009.
- Die Anzahl der von Verfahren betroffenen Personen sank ebenfalls im Vorjahresvergleich leicht ab, auch hier handelt es sich um den niedrigsten Wert seit 2009.

5.2 Vergleich: Polizeiliche Kriminalstatistik mit der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Sie soll im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der angezeigten Kriminalität führen. Die PKS und logischerweise auch die Statistik der Jugendhilfe im Strafverfahren sind wesentlich vom Anzeigeverhalten der Bürgerinnen und Bürger und vom jeweiligen Kontrollverhalten der Polizei abhängig.

die Statistik der Jugendhilfe im Strafverfahren kein Spiegelbild der Somit ist auch Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine, je nach Deliktart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Bei einem Vergleich der Statistiken ist zu berücksichtigen, dass der Tatort häufig nicht mit dem Wohnort der angezeigten Personen identisch ist.

Erfahrungsgemäß hat sich in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass mehr als die Hälfte aller ermittelten Tatverdächtigen ihren Wohnsitz nicht in Düsseldorf hatten. Hierfür gibt es eine ganze Reihe möglicher Erklärungen:

Die Stadt zählte rund 2,2 Mio. Touristen im Jahr 2018; Zahlreiche Gäste kommen zu kulturellen Angeboten (CCD, ISS Dome, Mitsubishi Electric Halle, Tonhalle, Museen, Opernund Schauspielhaus) oder zu großen Sportveranstaltungen (Esprit Arena, Eisstadion) nach Düsseldorf. Weitere Publikumsmagneten sind alljährliche Veranstaltungen wie Karneval, Weihnachtsmarkt, Japanisches Feuerwerk, die Rheinkirmes und der Ski-Weltcup. Ca. 280000 Berufs- und sonstige Einpendler erhöhen an jedem Werktag die Zahl der Menschen, die sich insgesamt in der Stadt aufhalten.

Der Flughafen hat mehr als 20 Mio. Fluggäste; die Messe wird von ca. 1,4 Mio Menschen besucht. Darüber hinaus gibt es natürlich auch Tatverdächtige aus anderen Kommunen, die Düsseldorf gezielt aufsuchen, um hier Straftaten zu begehen.

Unterschiede in den Statistiken kommen auch durch die unterschiedlichen Erhebungszeiten zustande. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses bei der Polizei. Die Statistik der Jugendhilfe im Strafverfahren zählt alle Strafverfahren über die im Laufe eines Kalenderjahres Informationen eingehen.

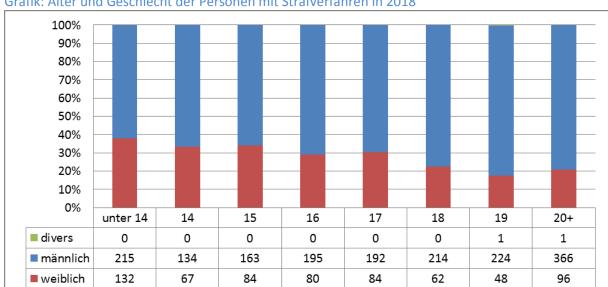
Durch die oben beschriebene unterschiedliche Zuständigkeit wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik ungefähr die doppelte Anzahl junger Menschen, im Vergleich zur Jugendhilfe im Strafverfahren, ausgewiesen.

Tabelle: Vergleich Polizeiliche Kriminalstatistik und Daten der Jugendhilfe im Strafverfahren

	2012	2013	13	2014	14	2015	15	20	2016	2017	17	2018	18
Geschlecht PKS	Sic	PKS	Sil	PKS	Sil	PKS	Sif	PKS	Sil	PKS	Sif	PKS	Sif
723	417	622	317	743	342	60/	335	602	310	269	298	652	315
1.414	817	1.460	813	1.265	649	1.467	610	1.570	082	1.490	727	1.334	684
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0
2.137	1.234	2.082	1.130	2.008	991	2.176	945	2.279	1.040	2.182	1.025	1.986	999
783	354	683	346	651	327	654	317	829	187	829	277	437	206
2.203	1.095	2.145	1.057	1.926	944	2.423	975	2.378	1.009	2.050	922	1.896	804
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2
2.986	1.449	2.828	1.403	2.577	1.271	3.077	1.292	2.956	1.290	2.628	1.199	2.333	1.012
1.506	771	1.305	699	1.394	699	1.363	652	1.287	169	1.270	575	1.089	521
3.617	1.912	3.605	1.870	3.191	1.593	3.890	1.585	3.948	1.739	3.540	1.649	3.230	1.488
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2
5.123	2.683	4.910	2.533	4.585	2.262	5.253	2.237	5.235	2.330	4.810	2.224	4.319	2.011
47,	%9	48,	4%	50,	2%	27,	4%	22,	2%	23,	%8	53,	53,4%
, , , , , , , , , , , , ,	K.A. 2.137 783 7.203 7.203 7.40. 7.506 7.506 7.506 7.506 7.506 7.506 7.70 8.40. 7.47, 47, 47, 47, 47, 47, 47, 47, 47, 47,		K.A. K.A 1.234 2.08 354 683 1.095 2.14 K.A. K.A 1.449 2.82 771 1.30 1.912 3.60 K.A. K.A 6% 6%	k.A. k.A. 1.234 2.082 354 683 1.095 2.145 k.A. k.A. 1.449 2.828 771 1.305 1.912 3.605 k.A. k.A. 2.683 4.910 6% 48,4	k.A. k.A. k.A. k.A. 1.234 2.082 1.130 2.06 354 683 346 651 1.095 2.145 1.057 1.92 k.A. k.A. k.A. k.A. 771 1.305 663 1.39 1.912 3.605 1.870 3.19 k.A. k.A. k.A. k.A 2.683 4.910 2.533 4.58 6% 48,4% 4.84 4.54	k.A. k.A. k.A. k.A. 1.234 2.082 1.130 2.008 354 683 346 651 1.095 2.145 1.057 1.926 k.A. k.A. k.A. k.A. 771 1.305 663 1.394 1.912 3.605 1.870 3.191 k.A. k.A. k.A. 2.683 4.910 2.533 4.585 6% 48,4% 50,7	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 1.234 2.082 1.130 2.008 991 2.17 354 683 346 651 327 654 1.095 2.145 1.057 1.926 944 2.42 k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 1.449 2.828 1.403 2.577 1.271 3.07 771 1.305 663 1.394 669 1.36 1.912 3.605 1.870 3.191 1.593 3.89 k.A. k.A. k.A. k.A. k.A 2.683 4.910 2.533 4.585 2.262 5.25 6% 48,4% 50,7% 5.27%	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 1.234 2.082 1.130 2.008 991 2.176 354 683 346 651 327 654 1.095 2.145 1.057 1.926 944 2.423 k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 1.449 2.828 1.403 2.577 1.271 3.077 771 1.305 663 1.394 669 1.363 1.912 3.605 1.870 3.191 1.593 3.890 k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 2.683 4.910 2.533 4.585 2.262 5.253 2.683 4.8,4% 50,7% 57,4	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 1.234 2.082 1.130 2.008 991 2.176 945 2.27 354 683 346 651 327 654 317 578 1.095 2.145 1.057 1.926 944 2.423 975 2.37 k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 1.449 2.828 1.403 2.577 1.271 3.077 1.292 2.95 771 1.305 663 1.394 669 1.363 652 1.26 1.912 3.605 1.870 3.191 1.593 3.890 1.585 3.9 k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A k.A 2.683 4.910 2.533 4.585 2.262 5.253 2.237 5.23 6% 3.07 3.07 3.237 5.23 5.23 5.23	k.A. k.A.	K.A. K.A. <th< td=""><td>K.A. K.A. <th< td=""><td>K.A. K.A. <th< td=""></th<></td></th<></td></th<>	K.A. K.A. <th< td=""><td>K.A. K.A. <th< td=""></th<></td></th<>	K.A. K.A. <th< td=""></th<>

5.3 Alter und Geschlecht der jungen Täterinnen und Täter unter Einbeziehung der Kinder

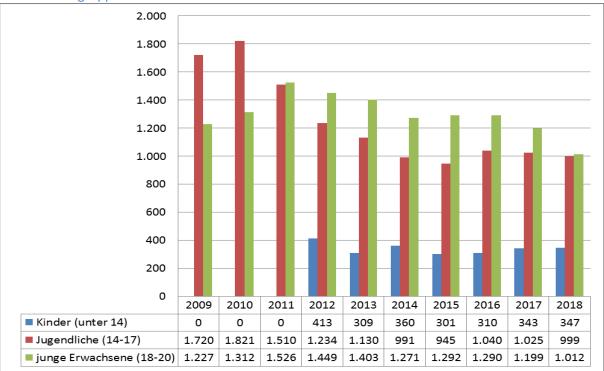
Männliche Jugendliche und junge Männer werden sehr viel häufiger straffällig als weibliche. 1.703 (84,68%) der 2018 von der Jugendhilfe im Strafverfahren erfassten jungen Menschen sind männlich, 1.907 (85,75%) waren es im Vorjahr.



Grafik: Alter und Geschlecht der Personen mit Strafverfahren in 2018

- Ab dem Alter von 16 Jahren sind rund drei Viertel der jungen Täterinnen und Täter
- Die Straffälligkeit von Mädchen ist bei den 15 jährigen niedrig, den 15-17 jährigen etwas höher und nimmt ab 17 wieder ab. Die Gruppe 20+ weist wiederum höhere
- Bei den strafunmündigen Kindern sind rund 40% Mädchen.





² Seit 2012 können die Daten der strafunmündigen Kinder ebenfalls nach den gleichen Standards wie bei den 14 bis unter 21-Jährigen ausgewertet werden.

■ Kinder (unter 14)

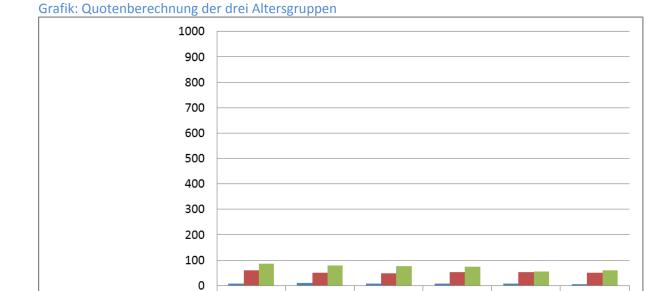
■ Jugendliche (14-17)

■ junge Erwachsene (18-20)

5.4 Quotenberechnung für die drei Altersgruppen

Für die Berechnung der Quoten wird die Anzahl der Täterinnen und Täter mit 1000 Personen der altersgleichen Bevölkerung in Beziehung gesetzt. Die Berechnung zeigt das Verhältnis der Quote in Bezug auf den Bevölkerungszuwachs in Düsseldorf.

- Die Quote bei den jungen Volljährigen ist seit 2017 leicht angestiegen.
- Bei den 14 bis unter 18-Jährigen erfolgte nach dem Quotenanstieg mit Stagnation von 2015/17 erneut ein leichter Rückgang 2017/18.
- Bei den Kindern unter 14 Jahren hat sich die Quote von 2017/18 deutlich verringert.

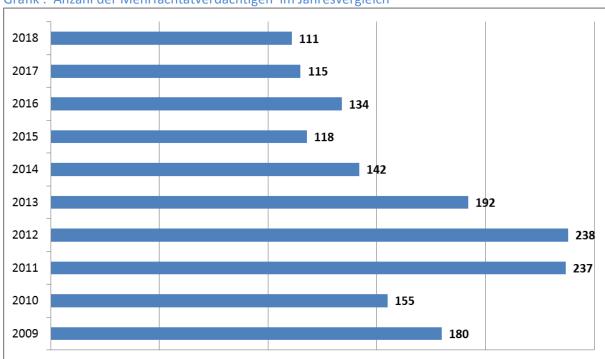


5.5 Mehrfachtatverdächtige

Als Mehrfachtatverdächtige gelten junge Menschen, die innerhalb eines Kalenderjahres mit fünf und mehr Delikten auffällig werden.

Seit 2005 besteht zur Sicherung fachlicher Standards und Arbeitsmethoden im Umgang mit Mehrfachtatverdächtigen ein Gesamtkonzept. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten von Mehrfachtatverdächtigen sowie ihre frühzeitige Unterstützung und Beratung, um mit passenden Hilfen ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern.

- Die Zahl der identifizierten Mehrfachtatverdächtigen befand sich 2018 im mittelfristigen Jahresvergleich auf einem sehr niedrigen Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl um 4 gesunken.
- 4,3 % der Personen mit Jugendstrafverfahren insgesamt galten 2018 somit als Mehrfachtatverdächtige.
- Ein Viertel des Personenkreises ist weiblich.
- Die Hälfte der Mehrfachtatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt noch Jugendliche.



Grafik: Anzahl der Mehrfachtatverdächtigen im Jahresvergleich

Die am häufigsten von Mehrfachtätern begangenen Delikte:

•	Eigentumsdelikte	(19%)
•	Körperverletzung	(15%)
•	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	(10 %)
•	Beförderungserschleichung	(10%)
•	Sachbeschädigung	(9 %)

5.6 Angaben zur Nationalität

Von den 2.011 Personen ist bei 1.910 die Nationalität bekannt.

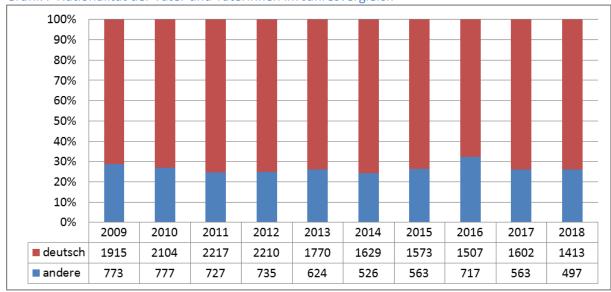
- 74% der Personen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit (2016 = 73%).
- 72% der deutschen Personen waren männlich. Bei den Personen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft war der Anteil mit 79% höher.

Von den 26 Prozent (497 Personen) der nicht deutschen Staatsangehörigen waren:

•	Syrisch	(9%)
•	Rumänisch	(8%)
•	Afghanisch	(7%)
•	Türkisch	(6%)
•	Marokkanisch	(6%)

Insgesamt waren 62 verschiedene Nationalitäten ausgewiesen.





5.7 Auswertung nach Schulbesuch und Tätigkeit

Immer dann, wenn es zu einem intensiveren Kontakt zwischen den pädagogischen Fachkräften und den jungen Straftäterinnen und Straftätern kommt, können weitergehende personenbezogene Angaben in der Datenbank des Fachbereichs ergänzt werden. 2018 lagen folgende Angaben zum aktuellen Schulbesuch³ bzw. zur ausgeübten Tätigkeit⁴ vor:



Grafik: Angaben zur besuchten Schule zur Tatzeit

- Rund 25% der Personen mit Angaben zum Schulbesuch gingen auf eine Hauptschule.
- Bei rund einem Fünftel lag der Besuch einer Realschule vor.



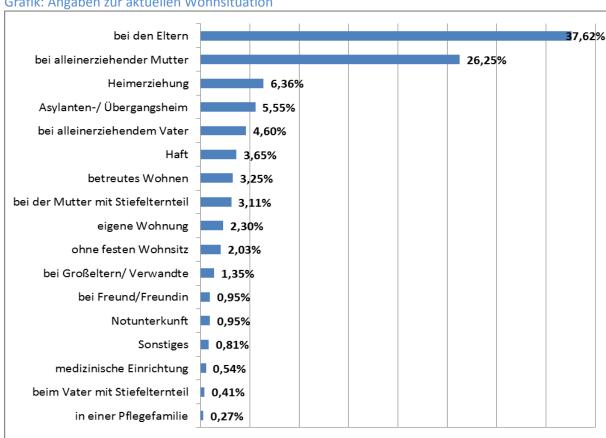
- Rund 25% der Personen mit einer Angabe zur Tätigkeit befanden sich in Ausbildung.
- Knapp ein Viertel war arbeitslos gemeldet.
- Rund ein Zehntel nahm an einem berufsvorbereitenden Lehrgang oder einer Umschulung teil.

³Keine intensiven Kontakte gibt es bei Beschlüssen nach § 45.1 JGG (Absehung von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft) und § 170.2 (Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.)

Unter Tätigkeit subsumieren sich dabei Ausbildung, Studium, schulische Weiterbildung, Berufsausübung u. a.

5.8 Angaben zur Wohnsituation

Von den 2.224 erfassten Personen sind bei 1.409 (55 %) Angaben zur Wohnsituation erhoben worden. Bei 1.158 Personen gab es zwar Informationen über Ermittlungs- und Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, ohne das jedoch Angaben zur Wohnsituation gemacht wurden. In diesen Fällen gibt die Staatsanwaltschaft oder Polizei zwar eine Adresse an, jedoch ohne eine nähere Beschreibung der aktuellen Wohnsituation. 5



Grafik: Angaben zur aktuellen Wohnsituation

- Über 70 % der jungen Menschen lebten bei den Eltern oder einem Elternteil.
- Rund 9% befanden sich in Heimerziehung, betreutem Wohnen oder einer Pflegefamilie.
- Rund 6 % wohnen in einem Asylbewerber- oder Übergangsheim.

⁵ Keine intensiven Kontakte gibt es bei Beschlüssen nach § 45.1 JGG (Absehung von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft) und § 170.2 (Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft).

5.9 Deliktarten

In der Datenbank werden Deliktarten so erfasst, wie sie sich erfahrungsgemäß in der Jugendkriminalität abbilden. Hierbei werden die Vorgaben des Strafgesetzbuches aufgegriffen und folgende Deliktarten berücksichtigt:

- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Verkehrsdelikte
- Eigentumsdelikte
- Freiheitsberaubung
- Körperverletzung
- Straftaten gegen das Leben
- Nötigung/Bedrohung
- Raub/räuberische Erpressung
- Sachbeschädigung
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Verstoß gegen das Waffengesetz

Tabelle: Personen mit einem oder mehreren Delikten im Erhebungsjahr

Vorfälle pro Person	Personen
1	1734
2	371
3	131
4	35
5	32
6	20
7	9
8	5
9	27
10 und mehr	18

Da eine Person eine Vielzahl von Delikten begangen haben kann, werden häufig Verfahren zusammengefasst. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Delikte nicht mit der Anzahl der Verfahren korrespondieren kann.

Eigentumsdelikte waren mit rund 30% der Angaben die häufigste Deliktart, gefolgt von Körperverletzungen (18%) und BTM-Delikten (10%).

Tabelle: Übersicht der erfassten Delikte im Jahresvergleich

	20	2012	20	2013	20	2014	20	2015	20	2016	20	2017	20	2018
Beförderungserschleichung	684	13,00%	289	14,70%	535	11,80%	393	%02'6	309	7,10%	293	7,2%	188	5,41%
Beleidigung/Widerstand	181	3,40%	145	3,10%	124	2,70%	122	3,00%	168	3,90%	162	4,0%	165	4,75%
Betrug/Urkundenfälschung	506	3,90%	207	4,40%	225	2,00%	196	4,80%	165	3,80%	127	3,1%	110	3,16%
BTM-Delikte	384	7,30%	439	9,40%	425	9,40%	323	8,00%	325	7,50%	380	%8′6	357	10,27%
Eigentumsdelikte	1589	30,20%	1261	26,90%	1256	%08'22	1073	26,50%	1272	29,40%	1118	27,20%	962	27,67%
Freiheitsberaubung	4	0,10%	3	0,10%	3	0,10%	5	0,10%	2	%00′0	0	%0′0	0	%00′0
Körperverletzung	996	18,30%	845	18,00%	737	16,30%	743	18,40%	748	17,30%	747	18,3%	640	18,41%
Nötigung/Bedrohung	179	3,40%	142	3,00%	203	4,50%	193	4,80%	252	2,80%	257	%8′9	173	4,98%
Raub/räuberische Erpressung	172	3,30%	107	2,30%	188	4,20%	118	2,90%	97	2,20%	105	7,6%	96	2,76%
Sachbeschädigung	391	7,40%	302	%05′9	312	%06′9	353	8,70%	414	%09'6	346	8,5%	276	7,94%
Sonstige	202	3,90%	282	%00′9	206	4,60%	279	%06′9	287	%09′9	257	%£′9	236	%62'9
Stalking	6	0,20%	2	%00′0	0	%00′0	5	0,10%	3	0,10%	8	0,2%	13	0,37%
Straftaten gegen das Leben	1	0,00%	3	0,10%	1	0,00%	3	0,10%	12	0,30%	1	%0′0	3	0,09%
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	40	%08′0	20	1,10%	36	%08′0	41	1,00%	51	1,20%	92	1,6%	64	1,84%
Verkehrsdelikte	224	4,30%	189	4,00%	246	5,40%	156	3,90%	158	3,70%	184	4,5%	131	3,77%
Verstoß gegen das Waffengesetz	33	%09′0	19	0,40%	20	0,40%	43	1,10%	59	1,40%	44	1,1%	63	1,81%
gesamt	5268	100%	4686	100%	4517	100%	4046	100%	4322	100%	4076	100,0%	3477	100,0%

5.10 Reaktionen und Sanktionen

Die Datenbank erfasst Reaktionen und einzelne Sanktionsarten. Bei den Reaktionen werden Einstellungen nach § 45 JGG (Diversion), die ausschließlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegen, berücksichtigt. Danach folgen Einstellungen durch das Jugendgericht nach § 47 JGG, die in der Regel Einsicht, Reue oder ein Geständnis voraussetzen und sich im Bereich der Bagatelldelikte befinden. Der Jugendrichter kann auch nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts Verfahren einstellen. Eine Verurteilung erfolgt bei erheblich schweren Delikten, bei fehlendem Unrechtsbewusstsein, bei Wiederholungstätern und wenn das Druckmittel eines Beugearrestes notwendig ist. Bei Bußgeldbescheid wegen Schulabsentismus handelt es Ordnungswidrigkeit. Für 2.012 Verfahren war 2018 eine Reaktion zu verzeichnen:

- Die meisten Verfahren endeten mit einer Diversion.
- Rund ein Viertel der Verfahren wurde eingestellt.
- Nur bei rund einem Fünftel der Verfahren erfolgte ein Urteil nach dem Jugendstrafrecht.

Tabelle: Reaktionsformen

Verfahren endet mit	Anzahl	Anteil
Allg. Strafrecht sowie § 153, 154, 170, 305 StPO	519	25,80%
OWI	2	0,10%
Urteil nach Jugendstrafrecht	387	19,23%
§45 JGG: Diversion	736	36,58%
§47 JGG: richterliche Ermahnung, mit oder ohne Auflagen	368	18,29%
gesamt	2012	100,00%

Die Anzahl der Sanktionen ist 2018 weiter gesunken. Im Vergleich zu 2012 ist ein deutlicher Rückgang von rund 27% zu verzeichnen:

- Ein deutlicher Rückgang von 2012 bis 2017 bei Personen mit auferlegtem Arrest um rund 80 % ist im Zeitraum zu verzeichnen.
- Bei Personen mit auferlegten Arbeitsstunden gab es einen Rückgang von rund zwei Dritteln.

Tabelle: Sanktionen

Sanktionen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Antigewalt- und Antiaggresivitätstrainings ®	38	30	30	18	23	10	15
Cannabiskurs/ sozialer Trainingskurs/ Alfred	75	85	33	70	79	56	54
Verkehrserziehungskurs/ Warenhauskurs/ Leseprojekt/ Junge Mütter im Focus	29	34	16	16	30	19	22
Betreuungsweisungen	60	46	29	55	54	53	51
Täter-Opfer-Ausgleich	15	20	21	15	12	19	12
Arbeitsstunden	786	712	541	458	410	389	334
Geldbuße	126	139	96	68	84	83	59
Sonstige Auflagen	447	380	369	348	350	288	281
Arrest	161	105	41	50	56	54	29
Entscheidung nach § 27 JGG	11	21	20	37	26	47	20
Jugendstrafe zur Bewährung	71	72	29	57	59	41	37
Jugendstrafe ohne Bewährung	79	36	15	26	23	17	9
Einstellung nach §§ 154 u. 153 StPO	313	357	264	178	162	225	68
Einstellung ohne Auflagen	551	480	534	679	675	494	484
Entscheidungen nach Erwachsenenstrafrecht, einschließlich Strafbefehle	128	142	101	68	89	100	60
Verfahrensbindungen	144	344	319	225	197	151	74
Freisprüche	92	70	43	54	51	46	23
Einstellungen nach § 205 StPO	0	205	36	29	32	17	11
Einstellungen nach § 170 StPO	0	0	288	274	302	228	333
gesamt	3.126	3.278	2.825	2.725	2.714	2.337	1.976

- ① "Vor Jugendstrafe": Wenn nicht zu 100% sicher ist, dass schädliches Neigungsverhalten vorliegt, findet § 27 JGG Anwendung.
- ② § 154 StPO: Einstellung im Hinblick auf eine bereits rechtskräftige Verurteilung. § 153 StPO: Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit.
- ③ Einstellung nach § 205 StPO (zumeist vorübergehend) bei nicht Kenntnis des Aufenthaltsortes.
- ④ Einstellung nach § 170 StPO, wenn die Staatsanwaltschaft nicht genügend Anhaltspunkte für eine Anklageerhebung sieht.

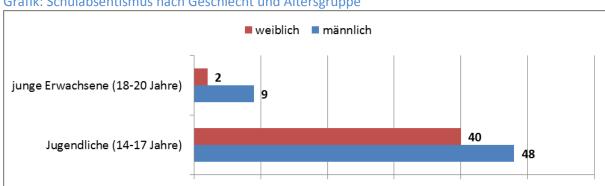
5.11 Ordnungswidrigkeiten

Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldverfahren) gegen Erziehungsberechtigte, berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie Schulbesuchende, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eingeleitet werden.⁶

Wenn das Bußgeldverfahren von Seiten der Bußgeldbehörde (Schulamt der Stadt Düsseldorf) festgesetzt wurde und das Bußgeld von den betroffenen nicht innerhalb einer bestimmten Frist gezahlt wird, kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einen Beschluss erstellen, dem zufolge der Jugendliche an Stelle der Geldbuße Arbeitsleistungen erbringen darf.

2018 wurden 99 solcher Fälle von der Jugendhilfe im Strafverfahren bearbeitet.

Es wurden Beratungsangebote durchgeführt und Sozialstunden vermittelt. Auch gibt es eine Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch mit dem Bezirkssozialdienst, der Fachstelle Schulverweigerung (Rather Modell) und der Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche. Das Ziel ist dabei, gemeinsam weiterem Schulabsentismus entgegenzuwirken. Juristisch ist es möglich, die Weisung über Sozialstunden auch in einen sozialen Trainingskurs oder in eine andere Weisung umzuwandeln.



Grafik: Schulabsentismus nach Geschlecht und Altersgruppe

- Rund 56% der jungen Menschen mit Schulabsentismus sind m\u00e4nnlich.
- Rund 90% sind Jugendliche.
- Rund 80% hatten die deutsche Staatsbürgerschaft.

Bei Schulverweigerung wird eine Chance und der Bedarf gesehen, die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der Jugendhilfe im Strafverfahren zu erweitern und fachlich zu qualifizieren, da es zurzeit scheinbar eine Grauzone in der Zuständigkeit für einen Teil dieser jungen Menschen gibt.

Leitziel hierbei sollte neben der Beendigung des juristischen Verfahrens sein, dass der oder die Betroffene wieder die Schule besucht, bzw. hierzu führende Hilfen oder Alternativen geschaffen werden.

⁶ § 126 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 Schulgesetz NRW

5.12 Trägerzuständigkeiten – Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren

Sämtliche Meldungen, also Vernehmungsprotokolle, Meldungen und Anklagen der Staatsanwaltschaft oder Terminmitteilungen des Amtsgerichts haben ihren Eingang bei der Jugendhilfe im Strafverfahren und werden in der Datenbank berücksichtigt. Traditionell sind drei freie Träger in Düsseldorf (neben der städtischen Jugendhilfe im Strafverfahren) im Handlungsfeld tätig. Es handelt sich dabei um:

 Diakonie in Düsseldorf (DID) (2 Stellen) Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Düsseldorf, (3,15 Stellen) Familienglobus gGmbH (AWO)

Verein für soziale Betreuungen e.V. Düsseldorf (DPWV) (2 1/2Stellen)

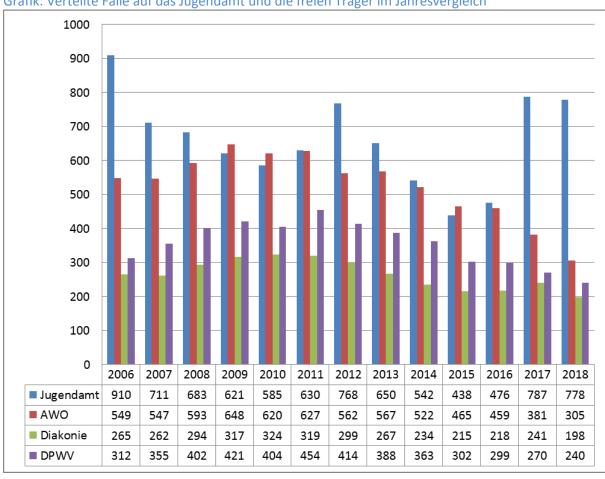
Freie Träger und das Jugendamt arbeiten nach den gleichen Standards. Die Verteilung der Fälle auf freie Träger erfolgt nach den Regelungen des Rahmenvertrages. Pro Kalenderjahr überträgt das Jugendamt an den freien Träger:

- AWO: max. 660 zu bearbeitende Strafverfahren sei es Diversionen, Teilnahme an Diversionstagen, Anklagen, Haftsachen oder auch Ordnungswidrigkeiten
- Verein für soziale Betreuungen e.V. Düsseldorf: max. 550 Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- Diakonie: max. 440 Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren,

Die Jugendhilfe im Strafverfahren leistete in 2018 in 7 Fällen Amtshilfe für auswärtige Jugendämter. Diese Amtshilfe erfolgt, wenn vom zuständigen Jugendamt um Amtshilfe gebeten wird. (Voraussetzung: der Tatort war in Düsseldorf und das Verfahren findet vor dem Düsseldorfer Amtsgericht statt) Umgekehrt bekommt auch Düsseldorf auf Anfrage ungefähr in der gleichen Größenordnung entsprechende Amtshilfe.

An folgenden Terminen nehmen die freien Träger und die Jugendhilfe im Strafverfahren verbindlich teil:

- Zwei oder dreimal pro Jahr Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit dem Jugendbeauftragten der Polizei, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts sowie Vertretern der Jugendarrestanstalten
- einmal monatlich eine Fallkonferenz mit Polizei und Staatsanwaltschaft (bei Erstvorstellung eines Falls unter Beteiligung des Bezirkssozialdienst und oder der Bewährungshilfe)
- zwei bis dreimal monatlich Diversionstage mit Staatsanwaltschaft und Polizei
- weitere Arbeitskreise werden bei Bedarf gebildet bzw. einberufen



Grafik: Verteilte Fälle auf das Jugendamt und die freien Träger im Jahresvergleich



